

Medienmitteilung der Sachwalter der GZO AG

Teilweiser Widerruf des Schuldendrufs in Bezug und beschränkt auf Anleihegläubiger – Schuldeneruf vom 20. Februar 2025 für alle übrigen Gläubiger weiterhin massgebend

Küsnacht-Zürich, 6. März 2025. Die Sachwalter haben im Nachlassverfahren der GZO AG Spital Wetzikon am 20. Februar 2025 alle Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen anzumelden. Die Anleihegläubiger wurden aufgefordert, ihre Forderungen durch Einlieferung der entsprechenden Obligationstitel in das Depot der Sachwalter bei der Zürcher Kantonalbank nachzuweisen. Die Sachwalter haben für die Anleihegläubiger dieses Vorgehen gewählt, da es im Hinblick auf das weitere Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Auswertung des Abstimmungsergebnisses zum geplanten Nachlassvertrag, hohe Sicherheit bietet und sich zudem in der Praxis bewährt hat.

Ein Anleihegläubiger hat gegen dieses Vorgehen beim Bezirksgericht Hinwil als Aufsichtsbehörde über die Sachwalter Beschwerde eingereicht. Das Bezirksgericht Hinwil ist nach Einsicht in die Beschwerdeschrift unter anderem zur Auffassung gelangt, es könnte eine Ungleichbehandlung der Anleihegläubiger gegenüber den übrigen Gläubigern vorliegen. Es hat deshalb mit Beschluss vom 5. März 2025 die Sachwalter superprovisorisch angewiesen, den Schuldeneruf in Bezug auf die Anleihegläubiger per sofort zu widerrufen. Dies wird mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich morgen Freitag geschehen.

Die Sachwalter und die GZO AG erhalten nun Gelegenheit, sich zur eingereichten Beschwerde vernehmen zu lassen. Danach wird das Bezirksgericht über die Beschwerde bzw. über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Anleihegläubiger entscheiden.

Der Widerruf des Schuldendrufs betrifft ausschliesslich die Anleihegläubiger der CHF 170 Millionen Anleihe der GZO AG (ISIN CH0240109618). In Bezug auf die übrigen Gläubiger findet kein Widerruf statt und der Schuldeneruf vom 20. Februar 2025 bleibt bestehen. Diese Gläubiger haben eine Frist bis 20. März 2025, um ihre Forderungen bei den Sachwaltern schriftlich anzumelden. Nur wenn sie dies tun, sind sie bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag stimmberechtigt.

Für weitere Informationen

- Website der Sachwalter: www.sachwalter-gzo.ch
-